

Ausfertigung

3 U 4278/96
3 O 9481/95 LG Nürnberg-Fürth
H.



Oberlandesgericht Nürnberg

IM NAMEN DES VOLKES

E N D U R T E I L

In Sachen



**Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen -
Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.**,
vertr. durch die Vorstände Dr. Karl-Heinz Schaffartzik, Gerhard
W. M. Huber und Klaus Schmidbauer, Mintropstraße 27, 40215
Düsseldorf,

- Kläger und Berufungskläger -

Prozeßbevollmächtigte:



gegen

Noris Verbraucherbank GmbH,
vertr. durch die Geschäftsführer Dr. Klaus-Peter Caspritz, Bernd
Becker und Dr. Heinz-Gerd Bordemann, Karl-Martell-Straße 60,
90431 Nürnberg,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozeßbevollmächtigte:



wegen Unterlassung,

hat der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg durch den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] als Vorsitzenden und die Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06. Mai 1997

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Endurteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 20. November 1996 - Az.: 3 O 9481/95 - abgeändert.

- II. Die Beklagte wird verurteilt, unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 500.000,00 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Jahren, zu vollziehen an ihren Geschäftsführern,

es zu unterlassen,

in bezug auf Kreditkartenanträge in Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende oder ihnen inhaltsgleiche Klauseln zu verwenden, sofern dies nicht gegenüber einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes geschieht:

"Es gelten im übrigen die Vertragsbedingungen für die TUI-Card der NVB. Diese erhalte ich mit der TUI-Card, auf Anforderung auch früher. Der Kartenvertrag kommt erst nach Kenntnisnahme der Bedingungen und mit der Unterschrift auf der Karte bzw. beim ersten Einsatz der Karte zustande."

III. Dem Kläger wird die Befugnis zugesprochen, die Urteilsformel mit der Bezeichnung der Beklagten auf deren Kosten im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

IV. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

VI. Die Beklagte ist mit 22.000,00 DM beschwert.

Beschluß:

Der Wert des Streitgegenstandes wird unter Abänderung des Beschlusses des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 20. November 1996 für beide Rechtszüge festgesetzt auf

22.000,00 DM

(20.000,00 DM Unterlassung;
2.000,00 DM Veröffentlichungsbe-
fugnis),

§§ 12 Abs. 1, 14, 25 Abs. 1 GKG;
§ 3 ZPO.

Tatbestand

und

Entscheidungsgründe

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Insoweit wird auf den Tatbestand des Ersturteils und die in der Berufungsinstanz gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers hat in der Sache Erfolg. Denn die zulässige Klage des unstreitig gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 AGBG klagebefugten Klägers ist begründet; ihm stehen der geltend gemachte Unterlassungsanspruch (§ 13 AGBG) und die beantragte Veröffentlichungsbefugnis (§ 18 AGBG) zu.

1. Zur Kontrollfähigkeit der beanstandeten, im vorvertraglichen Bereich verwendeten Klausel und die Frage ihrer Unwirksamkeit gemäß §§ 9 Abs. 2 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 AGBG kann auf die zutreffenden Ausführungen in den Gründen des

Ersturteils (dort Ziffern II und III) Bezug genommen werden, denen sich der Senat anschließt.

2. Jedoch ist die Klausel - im Gegensatz zur Auffassung des Landgerichts - in ihrem konkreten Kontext als ausgesprochen überraschend im Sinne des § 3 AGBG wie auch inhaltlich unangemessen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG) anzusehen und begründet damit einen Unterlassungsanspruch des Klägers (vgl. Wolf-Horn-Lindacher, AGB-Gesetz, 3. Aufl., 1994, § 13, RN 42; Ulmer-Brandner-Hensen, AGB-Gesetz, 7. Aufl. 1993, § 13, RN 7 f.; Palandt-Heinrichs, BGB, 56. Aufl. 1997, § 13 AGBG, RN 4, jeweils m.w.N.).

Denn die dem mehrspaltigen Antrag des Kunden (mit detaillierten Angaben zu dessen persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnissen) für die TUI-Card nachfolgende Klausel gibt ihm bekannt, daß er auf sein Angebot hin - entgegen dem gesetzlichen Leitbild bzw. Normallfall und entgegen dem durch die Antragsgestaltung verstärkten Eindruck - keinesfalls mit dessen Annahme rechnen kann, sondern stets mit einer Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrag (§ 150 Abs. 2 BGB) unter Beifügung der Vertragsbedingungen für die TUI-Card der Beklagten. Dieses willkürliche Hinausschieben des Vertragsschlusses auf die nachfolgende Kartenunterschrift oder den ersten Einsatz der Karte durch den Kunden ist so ungewöhnlich und vom gesetzlichen Leitbild so weit entfernt, daß der Kunde hiermit keineswegs zu rechnen braucht.

3. Die Befugnis zur Bekanntmachung des Urteilstenors im Bundesanzeiger ist dem Kläger gemäß § 18 AGBG zuzusprechen, weil die eingetretene Störung bei der Vielzahl der Kreditkartenkunden der Beklagten - die selbst einen Bestand von rund 182.000 TUI Kreditkarten angibt - als erheblich anzusehen und nicht anders zu beseitigen ist; im übrigen ist die Veröffentlichung auch zur Verstärkung der Präcedenzwirkung des Urteils veranlaßt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO; denn die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 546 Abs. 1 ZPO liegen nicht vor.


Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht